

## AMTSBLATT DER STADT GREVEN

**Nummer 14**

**Jahrgang 61**

**Erscheinungstag 23.06.2023**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
38	Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter*innen und Beauftragte des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb -	103 – 106
39	Bekanntmachung der Förderrichtlinie Lastenrad in der Fassung vom 26. Mai 2023	107 – 110
40	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43.45 „Hotel an der Königstraße“	111 – 113
41	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 94.11 „Biogasanlage Guntrup“	114 – 115
42	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven	116 – 117
43	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 70 „Flughafen Münster-Osnabrück“, 1. Änderung	118 – 121
44	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.12. „Martinistr. 30“	122 – 125
45	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“	126 - 129

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister  
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Juni – Dezember 2023</b>
<b>Kreis</b>	<b>Steinfurt</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Greven</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

---

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

## Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –



Der Geologische Dienst NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Wir erforschen den Untergrund und die Böden in NRW, sammeln alle Geo-Daten und stellen diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung. Wir bewerten die Geo-Risiken, überwachen die Erdbebenaktivität und betreiben das Erdbebenalarmsystem NRW. Unsere Daten zum tieferen geologischen Untergrund liefern die Grundlage für die Nutzung von klimafreundlicher Erdwärme und für die Herausforderungen der Nachbergbauzeit. Wir erkunden die wertvollen Rohstoffe von NRW und monitoren ihre Gewinnung, für eine nachhaltige und sichere Versorgung. NRW ist reich an Grundwasser, Heilquellen und Mineralwässern. Erschließung und Schutz des kostbaren Wassers gehen nicht ohne unser Know-how und unsere Daten.

Wir beraten und liefern Geo-Daten zum Untergrund: für Gebäude, Straßen, Brücken, Staudämme, Tunnel, Bahngleise und Deponien. Wir unterstützen die Sicherung und Erschließung von herausragenden geowissenschaftlichen Objekten wie Höhlen, Felsen und besonderen Landschaftsformen. Land- und Forstwirtschaft vertrauen auf unsere Bodenkarten, auch für eine klimaangepasste Flächenbewirtschaftung. Geo-Daten sind unverzichtbar – für ein sicheres und lebenswertes NRW!

### Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten. Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht



Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter\*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Geologiedatengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Demnach sind die Mitarbeiter\*innen und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer\*innen oft nicht möglich ist.

**Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!**

## Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld  
Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505  
E-Mail: boden@gd.nrw.de  
Internet: www.gd.nrw.de

### Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen

#### Bodenkundliche Landesaufnahme

Dipl. Geol. Weltermann  
Fon: +49 (0) 2151 897-443

#### Fachinformationssystem Bodenkunde

Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey  
Fon: +49 (0) 2151 897-588

#### Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Dr. Miara  
Fon: +49 (0) 2151 897-380

#### Bodenkarten im Internet (WMS)

Z. B. unter <https://www.geoportal.nrw.de> oder WMS Dienst einladen unter <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

#### BK5-Übersichtskarte:

[https://www.wms.nrw.de/gd/bk05\\_uebersichtskarte?](https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte?)

#### BK5 Landwirtschaft:

<https://www.wms.nrw.de/gd/bk05l?>

### Beispiele unterschiedlicher Böden



**Podsol**  
(durch säurebedingte  
Stoffverlagerung geprägt)

**Braunerde**  
(durch Eisenfreisetzung,  
Tonmineralbildung geprägt)

**Gley**  
(durch Grundwasser  
geprägt)

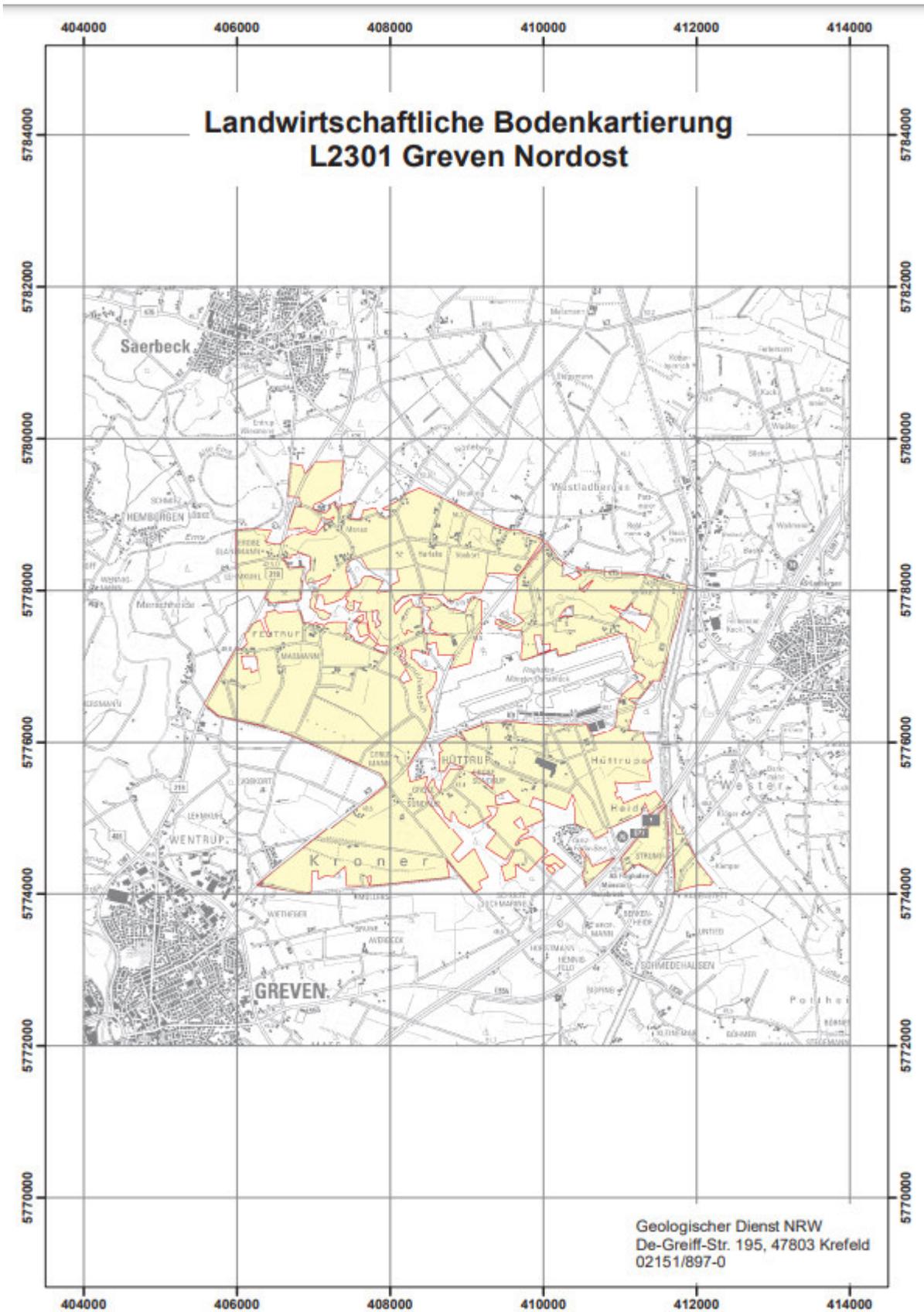
**Pseudogley**  
(durch Staunässe  
geprägt)

**Plaggenesch**  
(humoser  
Bodenauftrag)



### Ihre Kontaktperson vor Ort:

Hubertus Schulze Roberg  
Fon: +49 (0) 2151 897-583  
+49 (0) 17643816221



# **BEKANNTMACHUNG**

der Förderrichtlinie Lastenrad in der Fassung vom 26. Mai 2023

---

---

## **1. Allgemeines**

Greven hat seit dem Jahr 2018 ein vom Rat der Stadt Greven als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossenes Mobilitätskonzept. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Umweltverbundes (Fuß-, Rad- und öffentlicher Personennahverkehr) zu verbessern, um so zu einer tragfähigen Lösung für die zukünftige Mobilität zu kommen.

Die durch diese Richtlinie geförderten (Elektro-) Lastenfahrräder und Fahrradanhänger sind sowohl eine ökologische wie auch eine ökonomische Alternative zum Einsatz des privaten PKW hinsichtlich des Kindertransportes oder für Besorgungen des täglichen und auch speziellen Bedarfs. Mithilfe eines Elektroantriebs wird zudem der eigene Kraftaufwand verträglich.

Die Vorteile des vermehrten Einsatzes von Lastenrädern und Fahrradanhängern sind vielfältig. Neben der eigenen Gesundheitsförderung durch Bewegung, profitiert auch die Allgemeinheit durch verminderten Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgase und dem geringeren motorisierten Stadtverkehr. Zudem wird durch die Nutzung von Fahrrädern CO<sub>2</sub> eingespart. Somit trägt der vermehrte Einsatz von (Elektro-) Lastenrädern und Fahrradanhängern sowohl zu den Zielen des Grevener Mobilitätskonzeptes als auch zum Klimaschutz und den vom Rat der Stadt Greven gefassten Leitzielen zur CO<sub>2</sub> Reduktion bei.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Bei förderfähigen Lastenrädern handelt es sich um werksneue Fahrräder, die speziell zum Transport von Gütern und / oder Personen konstruiert werden. D.h. sie müssen über standardisierte Transporteinrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Außerdem müssen sie ein Transportvolumen von mindestens 0,20 Kubikmeter (entspricht 200 l) oder eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 150 Kilogramm aufweisen. Gefördert werden sowohl muskelbetriebene Lastenräder als auch Lastenräder mit elektrischer Unterstützung. Auch Lasten-/Kinderanhänger sind förderfähig.

Der Kauf eines gebrauchten Lastenrades/-anhängers wird nicht gefördert.

## **3. Höhe der Förderung**

Für das Jahr 2023 und ggf. Folgejahre steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von jährlich 25.000,-€ zur Verfügung. Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung 30 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Allerdings gelten folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- Maximal 1.000,-€ für elektrisch betriebene Lastenräder
- Maximal 500,-€ für rein muskelbetriebene Lastenräder
- Maximal 100,-€ für Lasten-/Kinderanhänger

Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres. Es ist vorgesehen, auf der Internetseite der Stadt Greven regelmäßig die noch verfügbaren Mittel anzuzeigen, so dass interessierte Bürger\*innen jederzeit über diese und ihre Chancen auf den Erhalt von Fördermitteln informiert sind.

#### 4. Antragsberechtigte/Antragsstellung

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Greven, die das Lastenrad oder den Lastenanhängers zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

Das Antragsformular wird sowohl auf der Internetseite der Stadt Greven, Rubrik Mobilität, als auch im Papierformat zur Verfügung gestellt.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Rechnung im Original (wird zurückgegeben); diese muss die Verkäufer\*in/den Verkäufer, die Empfänger\*in/den Empfänger und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Nachweis der Nutzlast bzw. des Transportvolumens (z.B. durch Beleg der Händler\*in/des Händlers oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale)
- Die Rahmennummer des Rades bzw. des Anhängers (bzw. Nachweis über Rechnung/Kaufbeleg oder Foto). Bei Fahrrädern ist die Rahmennummer nach Erhalt des Lastenrades nachzureichen und das Lastenrad auf Anforderung vorzuführen.
- Wohnortnachweis wie folgt (alternativ); Greven muss Hauptwohnsitz sein.
  - o Kopie des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
  - o Aktueller Auszug aus dem Melderegister.
- Bestätigung, dass das Lastenrad/der Lastenanhängers nur von der Käufer\*in/von dem Käufer oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 48 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben.
- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt (d. h. keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundeseite in Anspruch genommen wird).
- Je Antragsteller\*in kann innerhalb des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Fördergegenstand gefördert werden.

## 5. Verfahren

Um den Aufwand sowohl für die Bürger\*innen als auch für die Verwaltung so gering wie möglich zu halten, wird ein einstufiges Verfahren gewählt. Die Antragsteller\*in/der Antragsteller stellt nach Kauf und Erhalt des Lastenrades oder des Lastenanhängers den unter Ziffer 3 genannten Antrag und fügt alle erforderlichen Nachweise bei.

Die Anträge müssen schriftlich, oder per E-Mail an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Greven  
FD 4.0 – Förderprogramm Lastenräder  
Rathausstraße 6  
48262 Greven

E-Mail: [olaf.pochert@stadt-greven.de](mailto:olaf.pochert@stadt-greven.de)

Der Kauf darf erst ab dem 01.01.2023 erfolgt sein. Anträge können auch rückwirkend zum 01.01.2023 gestellt werden. Käufe vor dem 01.01.2023 werden nicht gefördert.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Greven der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, solange noch Fördermittel vorhanden sind. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Durch den unter 3. benannten Fördermittelstand auf der Internetseite der Stadt Greven können sich die Bürger\*innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren. Zusätzlich wird nach vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite veröffentlicht.

Mit Antragsgenehmigung erhalten Fördernehmende von der Fördergeberin einen Aufkleber mit Hinweis auf das Förderprogramm. Dieser muss auf dem Lastenrad bzw. -anhänger gut sichtbar aufgeklebt werden.

## 6. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei

- dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht von der fördernehmenden Person durch ein gleichwertiges, werksneues (e)-Lastenfahrzeug oder Lasten- oder Kinderanhänger ersetzt wird),
- Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände,
- Verkauf des Fördergegenstandes oder
- Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune vor Ablauf des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums

mit 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums zurückzuzahlen.

- Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Greven unverzüglich mitzuteilen.
- Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Zudem behält sich die Stadt Greven stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer\*innen den Kaufgegenstand beim Fachdienst 4.0 – Stadtentwicklung vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Auch nach Auslaufen der Richtlinie können gezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.

## **7. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Greven entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## **8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Die Bearbeitung der Anträge wird ab dem 30.06.2023 erfolgen.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2023 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2023.

Die Förderrichtlinie Lastenrad in der Fassung vom 27. Mai 2022 verliert mit dieser Veröffentlichung ihre Gültigkeit.

Die Stadt Greven kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen.

Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien.

Diese werden auf der Internetseite der Stadt Greven, Rubrik Mobilität, veröffentlicht.

48268 Greven, den 01.06.2023

gez.

Dietrich Aden  
Bürgermeister

# AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

## **für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43.45 "Hotel an der Königstraße"**

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43.45 „Hotel an der Königstraße“ wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„I. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes*

*Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43.45 „Hotel an der Königstraße“ wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

*II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

*III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist Errichtung eines innerstädtischen Hotels an der Königstraße.

### **Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB**

Der oben genannte Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, unterrichten und sich bis zum 10.07.2023 zur Planung äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben, aber auch online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an [stadtplanung@stadt-greven.de](mailto:stadtplanung@stadt-greven.de) übermittelt werden.

Die Unterlagen zum Planverfahren können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

48268 Greven, den 23.06.2023

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister



# **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

## **für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

### **Nr. 94.11 "Biogasanlage Guntrup"**

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94.11 "Biogasanlage Guntrup" wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„I. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes*

*Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94.11 „Biogasanlage Gun-trup“ wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

*II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

*III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung der bereits vorhandenen Biogasanlage Guntrup.

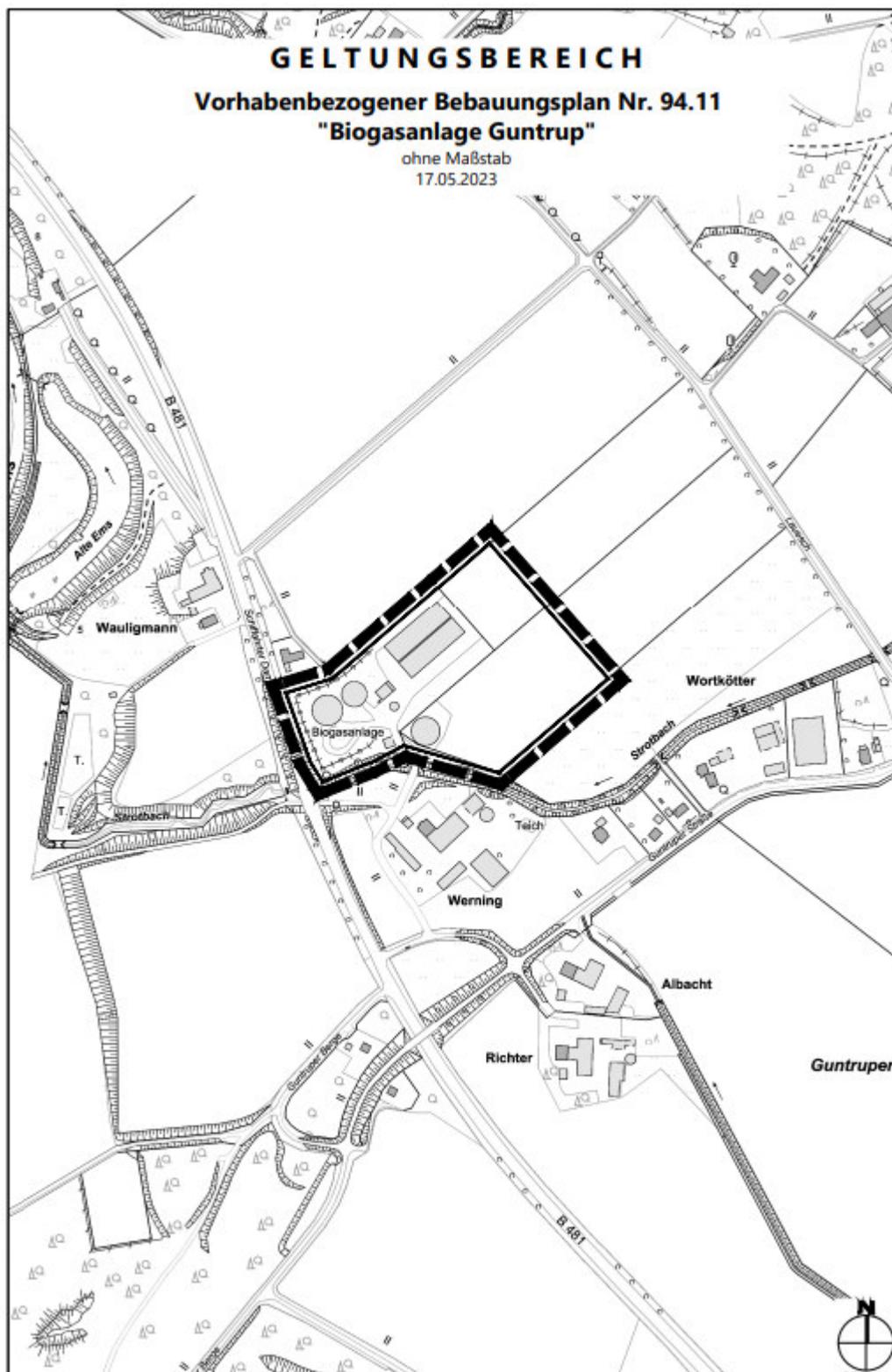
48268 Greven, den 23.06.2023

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

# GELTUNGSBEREICH

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94.11 "Biogasanlage Guntrup"

ohne Maßstab  
17.05.2023



# **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

## **der 40. Änderung**

## **des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven**

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„I. Beschluss der Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes*

*Die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

*II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

*III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung der bereits vorhandenen Biogasanlage Guntrup.

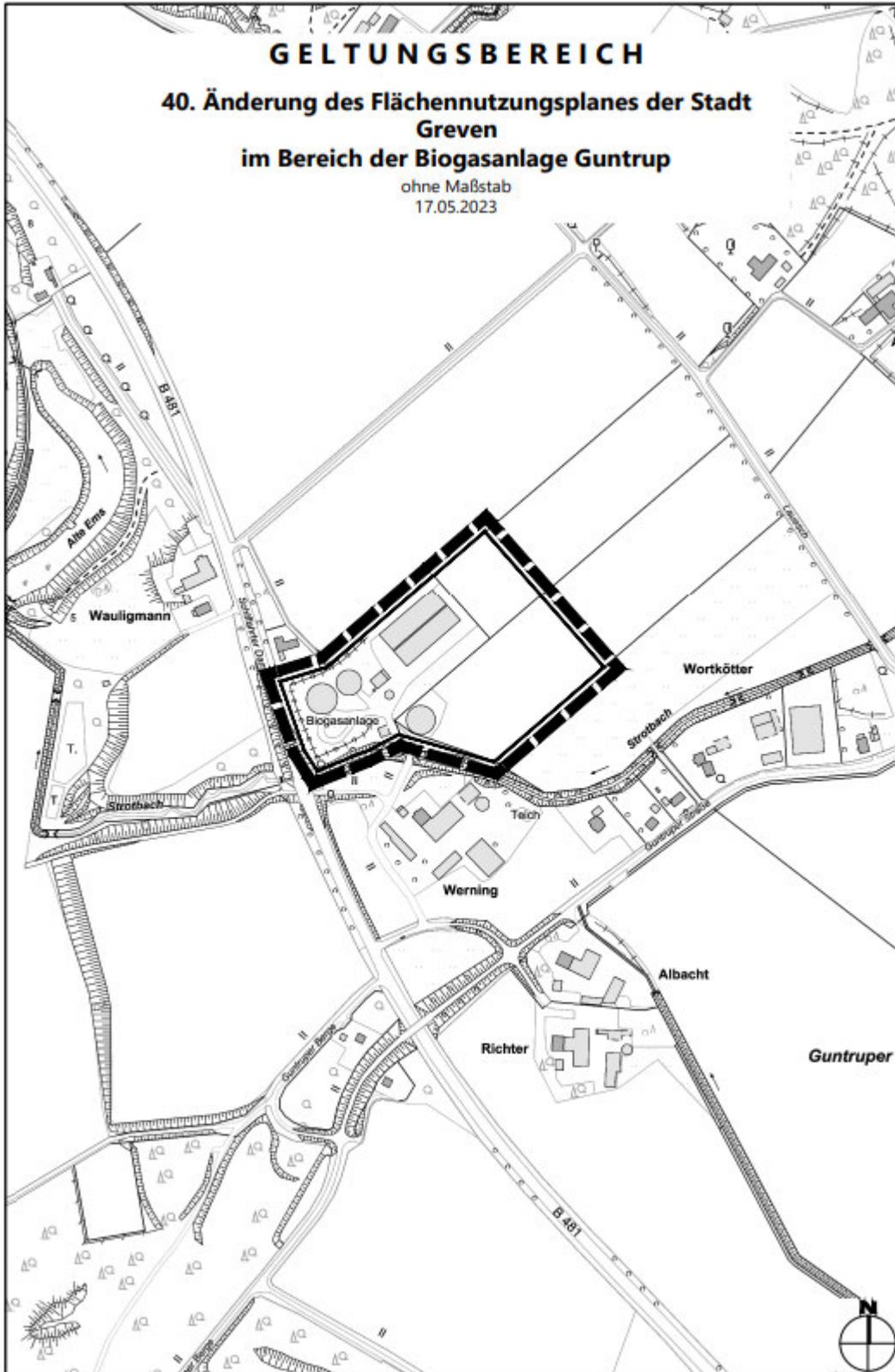
48268 Greven, den 23.06.2023

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

# GELTUNGSBEREICH

## 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven im Bereich der Biogasanlage Guntrup

ohne Maßstab  
17.05.2023



# **BEKANNTMACHUNG**

## **des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 70 "Flughafen Münster - Osnabrück", 1. Änderung**

---

---

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB*

*Der Bebauungsplan Nr. 70 „Flughafen Münster - Osnabrück“, 1. Änderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Umnutzung des Terminals 1 für insbesondere flughafenaffine gewerbliche Nutzungen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 21.06.2023 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 23.06.2023

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

#### **§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

#### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB**

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

**§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 23.06.2023

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

# GELTUNGSBEREICH

Bebauungsplan Nr. 70  
"Flughafen Münster - Osnabrück", 1. Änderung  
ohne Maßstab  
26.09.2022

## Flughafen Münster-Osnabrück



# **BEKANNTMACHUNG**

## **des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.12 "Martinistr. 30"**

---

---

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB*

*Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22.12 „Martinistr. 30“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Wohnraum durch Innenentwicklung und Nachverdichtung. Das innerstädtische Grundstück soll städtebaulich neu entwickelt werden. Auf dem Grundstück soll ein dreigeschossiges Wohngebäude mit ca. 36 Wohneinheiten für Senioren entstehen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 21.06.2023 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 23.06.2023

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

## **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

### **§ 215 Abs. 1 BauGB**

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

### **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 23.06.2023

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister



# **BEKANNTMACHUNG**

## **des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 20.4 "Gewerbegebiet Gutenbergstraße"**

---

---

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung zu schaffen, die auf die aktuellen Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels eingeht und diesem entgegenwirkt.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 21.06.2023 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 23.06.2023

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

#### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB**

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 23.06.2023

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

